

Buchbesprechung

Roland Garbe, Antrags- und Klagerwiderungen in Ehe- und Familiensachen

Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 1997

Jahrzehntelang haben wir gestritten, gekämpft mit Wort und Tat genervt, wo immer wir Gelegenheiten hatten und sie uns nahmen, auf die impertinenten Lüge der angeblich geschlechtsneutralen Sprachhinzuweisen, die im Rechtsbereich immer noch definiert, *w-er* das Sagen hat. Wir haben Institutionen sowie Berufsverbände (z. B. Anwaltskammern und Anwaltvereine – auch sie heißen immer noch so –) angeschrieben mit der dringenden Bitte zur Kenntnis zu nehmen für gegenwärtige und zukünftige Formularpraxis, daß Frauen Antragstellerinnen, Klägerinnen u. a. m. heißen und so zu benennen seien.

Nun haben wir endlich ein positives Ergebnis unseres langjährigen Bemühens um das Verständnis der männlichen Kollegen vorliegen, und zwar in der Reihe:

Anwaltformulare des Deutschen *Anwalt* Vereins ein Formularbuch für die anwaltliche Praxis zu den häufigsten familiengerichtlichen Prozeßsituationen.

Hier ist nun endlich klargestellt, daß mit dem Beklagten oder dem Antragsgegner wirklich der männliche Adressat gemeint ist und nicht die beklagte Partei. Ganz offen aus der Sicht des Prozeßgegners werden Strategien dargelegt, Forderungen, Ansprüchen, Anträgen von Antragstellerinnen und Klägerinnen entgegenzutreten und Männern das nötige Wissen und die entsprechende Handlungskompetenz zu vermitteln im familienrechtlichen Streit vor den Familiengerichten, die ja ohnehin in der Mehrzahl von den Frauen angezettelt werden. Dabei ist dem Kollegen Roland Garbe, der sich aufopfernd dieser Aufgabe endlich gestellt hat, durchaus zuzubilligen, ein umfassendes, übersichtliches, gut strukturiertes, nützliches und ausgesprochen verständliches Werk für die beklagten und beklagenswerten Männer geliefert zu haben, einschließlich der klar verständlichen Sprache, wer denn also geschlechtsspezifisch gemeint ist. Dabei unterläßt er nicht, schon in der Einführung klarzustellen, daß bei nachehelichem Unterhalt jede Parteivereinbarung zulässig ist, selbstverständlich auch der Unterhaltsverzicht, selbstverständlich ohne auf die durchaus offene Rechtsproblematik zu verweisen, ob denn solches ggf. nichtig oder sittenwidrig wäre aufgrund der verschiedenen Rechtstatsachen, die sich aus verschiedenen Lebenswirklichkeiten der Parteien ergeben könnten, ggf. sogar der geschlechtsspezifischen verschiedenen Lebensumstände.

So wird auch z.B. selbstverständlich in der weiteren Behandlung des nachehelichen Unterhaltes die gängige Praxis des BGH der unterschiedlichen An-

wendung der Differenz- bzw. Anrechnungsmethode bei erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Ehefrauen übernommen (ungeachtet dessen, daß durchaus OLGs anderer Ansicht sind und inzwischen das BVerfG zur Klarstellung aufgerufen ist). Immerhin ist auch diese Übernahme der herrschenden Rechtsprechung für die Ehemänner nützlich.

Ebenso werden bei der Unterhaltsregelung, sowohl bei nachehelichem Unterhalt wie aber insbesondere sogar auch beim Kindesunterhalt selbstverständlich Reduzierungsmöglichkeiten genannt, nicht aber Erhöhungsmöglichkeiten und selbstverständlich verschiedene Möglichkeiten von Abweisungsanträgen für Antragsgegner bzw. Beklagte.

Im Sorge- und Umgangsrecht gibt es zwar auch eigene Anträge von Antragstellerinnen, Anträge der Antragsgegner zurückzuweisen, dies jedoch beispielhaft für den möglichen gravierenden Grund des Ausschlusses des Umgangsrechts, wenn Kindesmißhandlung oder sexueller Mißbrauch vorliegen. Ansonsten gibt es für Antragstellerinnen die Möglichkeit, sich mit Anträgen des Antragsgegners einverstanden zu erklären.

Diese Einzelbeispiele sollen nur beispielhaft von mir genannt sein und Kolleginnen anregen, die Anträge der Kollegen nunmehr darauf zu überprüfen, ob diese ihre Anträge dem Handbuch gemäß abgefasst haben und die entsprechenden Fundstellen genannt haben.

Anregen sollte dies Buch allerdings, ein ebenso gut strukturiertes, umfassendes, übersichtliches, nützliches, verständliches und selbstverständlich ebenso sprachlich geschlechtsspezifisch klarstellendes Handbuch für Antragstellerinnen und Klägerinnen zu produzieren und den Erwiderungen des Kollegen Garbe damit auch eine angemessene Basis zu geben, mit der entsprechenden Erleichterung, unsere geschlechtsspezifisch klarstellende Sprache für Antragstellerinnen und Klägerinnen nun praktisch gebrauchen zu können.

Jutta Bahr-Jendges